

# STATUTEN

## des Vereins

### Leader-Region Kamptal

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Leader-Region Kamptal“.
- (2) Sitz des Vereins ist Langenlois.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf den gesamten EU Raum.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (5) Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen in gleicher Weise.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung einer nachhaltigen, umfassenden Landesentwicklung in Niederösterreich auf der Regions- und Teilregionsebene beispielsweise in den Bereichen
  - Umwelt, Natur und Landschaftsqualität
  - Biodiversität
  - Erhalt des Kulturellen und Natürlichen Erbes
  - Sozialwesen und Gemeinwohl
  - Lebensbegleitende Bildung

Ziel des Vereines ist eine ausgewogene, abgestimmte und qualitätsorientierte Entwicklung der Bereiche durch

- regionalen, nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch
- regionale, nationale und internationale Kooperationsprojekte
- Aufbau von Servicediensten
- Informationsarbeit
- Vernetzung der Aktivitäten
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Ausrichtung auf ein stärkengerechtes regionales Leitbild
- Erschließung endogener Potentiale
- Stärkung der regionalen Identifikation der Bevölkerung
- gezielte Nutzung nationaler und internationaler Erfahrungen

#### (2) Aufgaben des Vereines

zur Erreichung des Vereinszweckes übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation einer interkommunalen Entwicklungsplattform
- Weiterbildungsveranstaltungen für Beteiligte, AkteurInnen und Einrichtungen
- Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten
- Unterstützung bei der Entwicklung interkommunaler Angebots- und Themenschwerpunkte
- Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereines

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung**

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- c) Spenden und andere Zuwendungen
- d) Einnahmen aus Vereinstätigkeiten
- e) Erträge aus angelegtem Vereinsvermögen, Kostenersätzen, Unkostenbeiträgen
- f) Sowie andere aus den Tätigkeiten des Vereins erzielbare Erlöse

### **§ 4 Die Vereinsmitglieder**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder

(2) Außerordentliche Mitglieder

ad (1) Ordentliche Mitglieder sind

Die Gemeinden der Region, vertreten durch ihre Delegierten mit je einem Stimmrecht pro Delegiertem/r.

ad (2) Außerordentliche Mitglieder sind

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, sofern sie der Tätigkeit des Vereins Interesse entgegenbringen, mit je einer Stimme.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied wird durch einen Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde gestellt. In diesem erklärt sich die Gemeinde zur Zusammenarbeit im Sinne der regionalen Entwicklungsstrategie bereit. Sie erklärt die Bereitschaft zur Bezahlung des vorgesehenen Mitgliedsbeitrags. Der Mitgliedsbeitrag wird stets für die Dauer einer Leader-Periode entrichtet. Bei der Leader-Periode handelt es sich um einen Zeitraum, für den eine Förderung gewährt wurde (Förderperiode). Wird ein Mitglied während einer laufenden Leader-Periode aufgenommen, so gelangt der gesamte Mitgliedsbeitrag für die gesamte Leader-Periode – also auch rückwirkend – zur Verrechnung.
- (3) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Tod bzw. Auflösung der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses oder
  - c) Ausschluss
- (2) Über den Austritt eines ordentlichen Mitglieds entscheidet die Generalversammlung. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur zum Ende der jeweiligen Förderperiode erfolgen. Die Förderperioden orientieren sich am Programm für die Ländliche Entwicklung.  
Beispiel: Ein Austritt während der Förderperiode 2007 – 2015 ist daher erst im April 2015 möglich. Ein Austritt für die Förderperiode 2014 – 2023 kann erst Ende 2023 erfolgen.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein außerordentliches Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand austreten.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn es eine der Vereinstätigkeit abträgliche Haltung an den Tag legt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder sonst wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Grobes Vergehen gegen das Statut;
  - Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb des Vereines
  - Rückstand Bezahlung der Mitgliedsbeiträge / des Mitgliedsbeitrags.
- (6) Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem/r Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene ordentliche Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf der Leader-Periode, in welchem der Ausschluss erfolgte, zu entrichten. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung, die Mitgliedsrechte ruhen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Anträge können von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
- (2) Gemeinden als Mitglieder haben zur Generalversammlung des Vereines ihren stimmberechtigten Vertreter / ihre stimmberechtigte Vertreterin = Delegierte/n zu entsenden. Diese sind per Gemeinderatsbeschluss zu bestimmen.
- (3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht haben ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer der jeweiligen Leader-Periode verpflichtet. Der Beitrag beträgt bis 31.3.2015 € 0,80 pro Einwohner/in und ab 1.4.2015 bis 31.12.2021 € 1,20 pro Einwohner/in pro Jahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ab 1.01.2022 wird in der Generalversammlung 2021 beschlossen. Für die Beitragsberechnung wird die „Einwohnerzahl nach der Registerzählung“ des Landes NÖ [http://www01.noel.gv.at/scripts/cms/ru/ru2/suchen\\_ssi.asp](http://www01.noel.gv.at/scripts/cms/ru/ru2/suchen_ssi.asp) herangezogen. Alle 2 Jahre wird die Einwohnerzahl aktualisiert. Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann sich ev. durch zusätzliche Vereinstätigkeiten, nach vorheriger Abstimmung in der Generalversammlung, erhöhen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich vorgeschrieben und ist nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig. Mit Beginn einer neuen Leader-Periode ist der Mitgliedsbeitrag von der Generalversammlung neu festzusetzen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Die Generalversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die RechnungsprüferInnen
- (4) Das Schiedsgericht
- (5) Die Geschäftsführung

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung setzt sich aus max. 49% politischen VertreterInnen zusammen. 51% kommen aus der Zivilbevölkerung und aus Interessensvertretungen. Der Frauenanteil beträgt mind. 33,3%.

- (2) Bei einer Neubestellung bzw. Nachbesetzung ist verpflichtend darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des Gremiums gewahrt bleibt: 49% politische VertreterInnen und 51% InteressensvertreterInnen. Der Frauenanteil muss mind. 33,3% betragen.
- (3) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder auf Beschluss der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) statt.
- (5) Für die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung sind alle Mitglieder mittels schriftlicher Verständigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau. Im Falle von Abs. 2, lit. c und d durch die RechnungsprüferInnen.
- (6) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine weitere Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Der/Die von der jeweiligen Gemeinde entsandte stimmberechtigte Delegierte kann sich durch ein Mitglied des Gemeinderates seiner Gemeinde in der Generalversammlung vertreten lassen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied der Generalversammlung ist nicht möglich. Die Vertretung ist rechtzeitig (spätestens am vorhergegangenen Werktag) unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht dem Vorstand schriftlich (E-Mail, Fax an das LEADER-Büro) bekannt zu geben. Die Generalversammlung wird vor Beginn der Sitzung darüber informiert.
- (8) Für außerordentliche Mitglieder besteht keine Vertretungsmöglichkeit.
- (9) Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen nachweislich spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Solche Anträge sind als Ergänzung der Tagesordnung spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern per E-Mail oder Fax (an die vom Mitglied angegebene Adresse) zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern müssen in der Einladung bereits als Tagesordnungspunkte aufscheinen, um behandelt werden zu können.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereines erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (13) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung eine/r der StellvertreterInnen, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (15) Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll verfasst, das in der nächsten Generalversammlung beschlossen wird.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste, beschließende und überwachende Organ des Vereines.
- (2) Als beschließendes Organ sind in der Generalversammlung außer den ihr schon durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
  - a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Vereinsorgane, nämlich: Vorstand, LAG Projektauswahlgremium, Qualitätsteam, RechnungsprüferInnen, Schiedsgericht; nicht jedoch die Geschäftsführung
  - b) Es ist sicherzustellen, dass bei Beschlussfassungen weder VertreterInnen der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sind. Mind. 33,3% der Stimmrechte sind Frauen vorbehalten. Es ist zu dokumentieren, wer an der Entscheidung beteiligt war und wie die Stimmrechtsanteile

verteilt waren. Sollte auf Grund dieser Regelung oder auf Grund von Befangenheit eine Entscheidung nicht möglich sein, so wird die Stimme von nicht anwesenden Mitgliedern im Nachhinein eingeholt und die Entscheidung der Generalversammlung im Nachhinein mitgeteilt.

- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Beschluss über die Anzahl und Verteilung der Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe, des Vorstandes, des LAG Projektauswahlgremiums und des Qualitätsteams;
- e) die Genehmigung von Geschäftsordnungen und Arbeitsrichtlinien der Vereinsorgane;
- f) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder;
- g) Statutenänderungen;
- h) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder - vorwiegend zu Beginn einer neuen LEADER-Periode;
- i) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- j) die Entgegennahme von Berichten der RechnungsprüferInnen und die Beschlussfassung hierüber nach Anhörung der RechnungsprüferInnen und der betroffenen Vereinsorgane;
- k) die Entlastung des Vorstandes;
- l) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für den Obmann/die Obfrau und die Vorstandsmitglieder;
- m) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- n) die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereines durch die Satzungen zugewiesen sind.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen, nämlich: dem Obmann/der Obfrau, den drei StellvertreterInnen, dem/r Kassier/in, dessen/deren Stellvertreter/in und dem/r Schriftführer/in. Auf eine teilregionale Ausgewogenheit ist zu achten.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist auf begründeten Antrag von mindestens 2 der Vorstandsmitglieder binnen 8 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, in den Sitzungen des LAG Projektauswahlgremiums und in der Generalversammlung, bei Verhinderung übernimmt eine/r der StellvertreterInnen den Vorsitz, bei deren Verhinderung das jeweils älteste Mitglied. Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen, bei Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem/r Kassier/in, bei schriftlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem/r Schriftführer/in. Die Sitzungen des Vorstandes, des LAG Projektauswahlgremiums sowie die der Generalversammlung werden durch den Obmann/die Obfrau, im Falle seiner Verhinderung durch eine/n seiner/ihrer StellvertreterInnen, einberufen. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden. Sie können jedoch teilweise einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin übertragen werden – siehe §11 (8) sowie §19 (3).
- (6) Dem/r Kassier/in obliegt die Kassenführung und die gesamte Verrechnung. Im Falle der Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in.
- (7) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin darf Ausgaben bis zu 1.500,- Euro brutto, nach Rücksprache mit dem Obmann/der Obfrau, tätigen. Ausgaben ab 3.000,- Euro brutto bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Ausgenommen davon sind Zahlungen betreffend Projekte, die bereits vom LAG Projektauswahlgremium oder der Generalversammlung genehmigt wurden.

- (8) Dem/Der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verständigt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Falls eine Geschäftsführung bestellt wird, nimmt diese an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (11) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12 Die Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte.

Es fallen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- (1) Die Errichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) die Ausarbeitung der Tagesordnung und die Durchführung sonstiger Vorarbeiten für die Generalversammlung und die Sitzungen des LAG Projektauswahlgremiums
- (3) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten
- (4) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, sowie von MitarbeiterInnen
- (5) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen und die Entgelte für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die MitarbeiterInnen
- (6) die Nominierung der Mitglieder des Qualitätsteams
- (7) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen der Satzungen des Vereins
- (8) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- (9) die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes, des Voranschlags und Rechnungsabschlusses gemeinsam mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
- (10) die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen über die Vereinstätigkeit und die gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereines
- (11) die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins durch die Satzungen zugewiesen sind.

## **§ 13 Projektauswahlgremium der Lokalen Aktionsgruppe – kurz**

### **LAG Projektauswahlgremium**

- (1) Das LAG Projektauswahlgremium ist das Gremium für die im „Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich“ beschriebenen LEADER-Angelegenheiten und -Projekte.
- (2) In das Gremium können nur Personen gewählt werden, die vom Vorstand nominiert werden.
- (3) Das LAG Projektauswahlgremium setzt sich aus max. 49% politischen VertreterInnen zusammen. 51% kommen aus der Zivilbevölkerung und aus Interessensvertretungen. Der Frauenanteil beträgt mind. 33,3%.
- (4) Bei einer Neubestellung bzw. Nachbesetzung ist verpflichtend darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des Gremiums gewahrt bleibt: 49% politische VertreterInnen und 51% InteressensvertreterInnen. Der Frauenanteil muss mind. 33,3% betragen.
- (5) Grundsätzlich müssen die Mitglieder des Projektauswahlgremiums ihren Wohnsitz in der Leader Region haben. Hievon kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen abgegangen werden.
- (6) Der Obmann/Die Obfrau des Vereins führt den Vorsitz.
- (7) Die Mitgliedschaft im Gremium ist auf die Person bezogen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.

- (8) Die Mitglieder des LAG Projektauswahlgremiums werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitglieds an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (10) Es ist sicherzustellen, dass bei Beschlussfassungen weder VertreterInnen der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sind. Mind. 33,3% der Stimmrechte sind Frauen vorbehalten. Es ist zu dokumentieren, wer an der Entscheidung beteiligt war und wie die Stimmrechtsanteile verteilt waren. Sollte auf Grund dieser Regelung oder auf Grund von Befangenheit eine Entscheidung nicht möglich sein, so wird die Stimme von nicht anwesenden Mitgliedern im Nachhinein eingeholt und die Entscheidung dem LAG Projektauswahlgremium im Nachhinein mitgeteilt.
- (11) Die Mitglieder des LAG Projektauswahlgremiums treffen sämtliche Entscheidungen nach dem Mehrheitsrecht (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder). Die Beschlussfähigkeit ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder gegeben. Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (12) Um den Informationsfluss aufrecht zu erhalten, ist eine regelmäßige Anwesenheit der Mitglieder notwendig. Ist ein Mitglied des LAG Projektauswahlgremiums 3x hintereinander nicht bei der Sitzung anwesend (auch entschuldigt), so kann es aus dem Projektauswahlgremium ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die den Sitzungen zeitlich nur sehr kurz beiwohnen (zB ½ Stunde von 2,5h). Im Streitfall entscheidet der Vorstand.
- (13) Die Funktionsdauer des LAG Projektauswahlgremiums orientiert sich an der Förderperiode, die den Verein betrifft.
- (14) Beim Übergang von einer Förderperiode auf die andere ist es zulässig, dass es 2 parallel tätige LAG Projektauswahlgremien gibt: Eines, das für die Projekte der auslaufenden Förderperiode verantwortlich ist und eines, das für die Ausrichtung und die Projekte für die darauffolgende Förderperiode verantwortlich ist.

#### **§ 14 Aufgaben des LAG Projektauswahlgremiums**

- (1) Steuerung der optimalen Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch
  - Auswahl der Projekte
  - Kontrolle der Projekte auf Strategiekonformität
  - Aktivierung, Motivation für neue Projekte und Kooperationen
- (2) Beschlussfassung über Projekte diverser ProjektträgerInnen inkl. Festlegung der Förderhöhe
- (3) Beschlussfassung über die Eigenprojekte, die alle oder nur einen Teil der Gemeinden betreffen, auch wenn die Eigenmittel für das Projekt zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag bei jeder Gemeinde eingehoben werden und jede Gemeinde zusätzlich einen Gemeinderatsbeschluss benötigt;
- (4) Beschlussfassung über die Eigenprojekte, deren Eigenmittel über das Vereinsvermögen finanziert werden;
- (5) Anhörung der Evaluierungsergebnisse des Qualitätsteams
- (6) Prüfung der Handlungsempfehlungen des Qualitätsteams
- (7) Pflege der regionalen Partnerschaft
- (8) Öffentlichkeitsarbeit
- (9) Aktive Mitarbeit bei Projekten des Vereins

#### **§ 15 Das Qualitätsteam**

- (1) Das Qualitätsteam ist das Gremium, das die Qualität der Umsetzung der Regionsstrategie überprüft. Es kann sich aus Mitgliedern des LAG Projektauswahlgremiums zusammensetzen. Der Obmann / Die Obfrau sollte Teil des Teams sein. Die Geschäftsführung in beratender und informativer Funktion.
- (2) Das Qualitätsteam überprüft mind. 1x jährlich die Umsetzung der Regionsstrategie.
- (3) Das Qualitätsteam trifft keine Entscheidungen. Es gibt Empfehlungen an den Vorstand, das LAG Projektauswahlgremium und gegebenenfalls die Generalversammlung ab.

- (4) Bei der Auswahl der Mitglieder wird auf die ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Personen aus den unterschiedlichen strategischen Schwerpunktbereichen geachtet.
- (5) In das Gremium können nur Personen gewählt werden, die vom Vorstand nominiert werden.
- (6) Die Mitglieder des Qualitätsteams werden von der Generalversammlung gewählt.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitglieds an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (8) Die Funktionsdauer des Qualitätsteams orientiert sich an der Förderperiode des Vereins.

## **§ 16 Die Aufgaben des Qualitätsteams**

- (1) Monitoring & Evaluierung
  - Wirkung der Projekte
  - Umsetzungsperformance der Strategie
- (2) Erarbeiten von Handlungsempfehlungen

Über die Vorstandssitzungen, die Sitzungen des LAG Projektauswahlgremiums, des Qualitätsteams und die der Generalversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

## **§ 17 Die RechnungsprüferInnen**

- (1) Von der Generalversammlung werden 2 RechnungsprüferInnen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben jährlich der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 18 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus den Vereinsangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten entscheidet – sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist - das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Delegierten der ordentlichen Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Delegierte als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen aus den übrigen Delegierten mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Gelingt es nicht, innerhalb von 6 Monaten auf diesem Wege eine Einigung zu erzielen, so kann das betroffene Vereinsmitglied die ordentlichen Gerichte anrufen.

## **§ 19 Die Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung bestellen, deren Kompetenzen vom Vorstand festzulegen sind.
- (2) Die Geschäftsführung kann nur in einem Angestelltenverhältnis für den Verein tätig sein.
- (3) Die Geschäftsführung ist in folgenden Belangen zeichnungsberechtigt:
  - a. Er/Sie darf Ausgaben bis zu 1.500,- Euro brutto, nach Rücksprache mit dem/r Vorsitzenden, unterzeichnen und tätigen. Ausgaben ab 3.000,- Euro brutto bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und dürfen nach dem positiven Beschluss des Vorstandes von der Geschäftsführung unterzeichnet werden. Davon ausgenommen



sind Ausgaben und Rechnungen von Projekten, die bereits vom LAG Projektauswahlgremium oder der Generalversammlung genehmigt wurden.

- b. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Projekt- und Zahlungsanträge, die vom LAG Projektauswahlgremium oder der Generalversammlung befürwortet wurden, zu unterzeichnen.
- c. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die LAG Formblätter nach deren Befürwortung zu unterzeichnen.
- d. Sollten weitere relevante Zeichnungsberechtigungen notwendig werden, so können diese schriftlich mit dem Vorstand vereinbart werden, ohne Änderungen der Statuten vornehmen zu müssen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem er/sie das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.  
Das verbleibende Vereinsvermögen soll einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation bzw. mehreren Organisationen zufallen, welche gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt bzw. verfolgen (im Sinne des §34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation).